

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Emsflower GmbH, Emsbüren)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 17.9. 2020
— 20-013-01 / Ki —**

Die Emsflower GmbH, Carl-von-Linne-Straße 1, 48488 Emsbüren, hat mit Schreiben vom 26.06.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb eines Naturholzheizkraftwerkes beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48488 Emsbüren, Gemarkung Ahlde, Flur 10, Flurstücke 29/3, 17/1, 9/4 und 9/5. Wesentliche Antragsgegenstand ist die Errichtung eines Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 17,4 Megawatt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Grundwasserkörper „Niederung der Vechte, Wasserkörper „Ahlde Bach und „Vechte“, Naturschutzgebiet „Berger Keinenvenn“.

Die Anlage befindet in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die Wasserkörper sind nicht erkennbar. Das in den Antrag enthaltene Gutachten zur Ermittlung der Zusatzbelastung an Geruchsmissionen sowie der Luftschadstoffkonzentration zeigt auf, dass es zu keiner relevanten Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten kommt. Eine Einwirkung auf das Naturschutzgebiet „Berger Keinenvenn“ ist nicht zu besorgen. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser. Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.